

Fonds: **ESF** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **24.000sz11.04.0** **Technische Hilfe - MW**

Teilaktion **24.000sz11.04.1.** **Ressortkoordination OP ESF im MW**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Beihilferechtlich nicht relevant, da vorgeschriebener Bestandteil des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Operationellen Programms ESF nach Maßgabe der EU-VB (Pflichtaufgabe nach Art. 59 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013)

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MW, Referat 14 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MW, Referat 14 wird nicht gefolgt.


Begründung: entfällt

09.08.2016

Datum

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung, Frau Peter

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden



Unterschrift